

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.07.2023

Geschäftszeichen:

III 55-1.43.12-14/22

Nummer:

Z-43.12-301

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2023**

bis: **13. Juli 2028**

Antragsteller:

HWAM A/S

Nydamsvej 53
8362 HORNING
DÄNEMARK

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie Feuerstätten mit Automatiksteuerung "IHS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen und Beschreibungen gemäß Tabelle 1 mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 kW für den Brennstoff Scheitholz. Die Feuerstätten werden in verschiedenen Ausführungen und Bauhöhen hergestellt.

Die Feuerstätten können mit einer elektrischen Automatik zur Verbrennungsluftsteuerung ausgestattet werden. Die Feuerstättenbezeichnungen erhalten den Namenszusatz "IHS".

Tabelle 1: Feuerstättenübersicht

Bezeichnung der Serie		Hebetür	klassische Tür	moderne Tür	Steinverkleidung komplett	Stahlverkleidung	Steinplatte
HWAM 3100	HWAM 3110m			x		x	x
	HWAM 3110c		x			x	x
	HWAM 3120m			x		x	x
	HWAM 3120c		x			x	x
	HWAM 3130c		x			x	x
	HWAM 3130m			x		x	x
HWAM 3200	HWAM 3220c		x			x	x
	HWAM 3220m			x		x	x
HWAM 3400	HWAM 3410	x			x	x	
	HWAM 3420	x			x	x	x
	HWAM 3420c		x		x	x	x
	HWAM 3420m			x	x	x	x
HWAM 3500	HWAM 3510	x			x	x	x
	HWAM 3510c		x		x	x	x
	HWAM 3510m			x	x	x	x
	HWAM 3520	x			x	x	x
	HWAM 3520c		x		x	x	x
	HWAM 3520m			x	x	x	x
	HWAM 3530	x			x	x	x
	HWAM 3530c		x		x	x	x
	HWAM 3530m			x	x	x	x

Die für den raumluftunabhängigen Betrieb der Feuerstätte erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{41x} und FC_{51x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnungen gemäß Abschnitt 1 müssen den Baumustern, welcher den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Für die einzelnen Feuerstätten sind die Prüfberichtszuordnungen der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Zuordnung der Prüfberichte

Feuerstättenserie	Prüfbericht Nr.
HWAM 3100	RRF-BZ 11 2782, RRF-40 11 2782, RRF-40 14 3556, RRF-40 12 3051,
HWAM 3200	RRF-40 14 3575
HWAM 3400	RRF-BZ 11 2862, RRF-40 12 3051, RRF-40 08 1840,
HWAM 3500	RRF-BZ 11 2861, RRF-40 11 2861, RRF-40 12 3172

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten der Serie 3100 und 3200 weisen einen elliptischen Korpus, die Serien 3400 und 3500 haben eine gerade Rückseite und eine mehr oder weniger gerundete Frontseite. Die Feuerräume bestehen aus Stahl und einer äußeren Verkleidung aus Stahlblech teilweise Gusseisen, Naturstein oder Speckstein. Die Abdeckplatten sind ebenfalls in Stahlblech, Gusseisen oder Stein ausgeführt. Zwischen der Verkleidung und dem Brennraum befinden sich jeweils Konvektionsluftschlitze. Die Serie 3200 hat eine auf zwei Ebenen versetzte Abdeckplatte.

Die Feuerraumrück- und -seitenwände sowie die Umlenkplatten bestehen aus Vermiculite mit der Bezeichnung "Skamolex". Im Feuerraumboden befindet sich jeweils ein Fächerrost aus Gusseisen.

Die Frontseite der Feuerräume werden jeweils mit selbstschließenden Feuerraumtüren mit Sichtscheiben verschlossen. Je nach Modell mit einer klassischen Klapptür oder einer Hebetür. Die Klapptür wird darüber hinaus in "Classic" und "Modern" unterschieden. Bei der

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Typ FC_{41x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{51x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

"Classic-Tür" ist die Glasscheibe auf der Innenseite der Feuerraumtür angebracht, bei der "Modern-Tür" auf der Außenseite. Die Feuerstätten haben jeweils Aschekästen.

Die Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befinden sich jeweils im Sockel oder an der Rückseite der Feuerstätte. Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätte und teilt sich dort auf in Primär- und Sekundärluft. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft im hinteren Bereich in den Brennraum ein.

Die Einstellung der automatischen Primär- und Sekundärluftregulierung erfolgt an einem Drehknopf unterhalb des Feuerraumes. Eine Bimetallfeder öffnet oder reduziert temperaturabhängig der Verbrennungsluftvolumenstrom. Die Verbrennungsluftsteuerung mit der Bezeichnung "IHS" regelt elektrisch die Einstellungen für Primär-, Sekundär-, und Tertiärluft. Hierfür wird mittels Lambdasonde im Abgasstutzen die jeweils optimale Verbrennungsluftmenge in Abhängigkeit von der gemessenen Abgastemperatur und des Sauerstoffgehaltes eingestellt. Bei Stromausfall verbleiben ausreichend große Verbrennungsluftquerschnitte, so dass ein sicherer Abbrand gewährleistet ist.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite oder Rückseite der Feuerstätte angebracht.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren 2,0 m³/h. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,07 Vol.-% bzw. 700 ppm bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen Auseinanderrutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen nichtbrennbaren Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Tabelle 3: Abstandsregelungen

Modell	seitlich	hinten
HWAM 3100 Serie HWAM 3200 Serie HWAM 3400 Serie HWAM 3500 Serie	20 cm	10 cm

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird

empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von 12,57 m³/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Rechnerisch ergibt sich beim vorgenannten Volumenstrom ein Druckwiderstand in der Verbrennungsleitung von ca. 9 Pa für eine 6 Meter lange Verbrennungsluftleitung bestehend aus Alu-Flexrohren mit einer jeweiligen maximalen Länge von 1 m und einem Durchmesser von 125 mm (inklusive fünf Innenverbinder und äußere Rohrschellen zur Abdichtung).

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern, sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 4.
Tabelle 4: Tripelwerte für feuerungstechnische Bemessung mit Scheitholz

Bei Nennwärmeleistung		HWAM 3100 HWAM 3200, HWAM 3400 und HWAM 3500
Abgasmassenstrom	g/s	5,1
Abgastemperatur	°C	300
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12
CO ₂ -Gehalt	%	8,1

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ zu führen.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen.

⁵ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1:
Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019:
Ausgabe: 2019-09

sichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

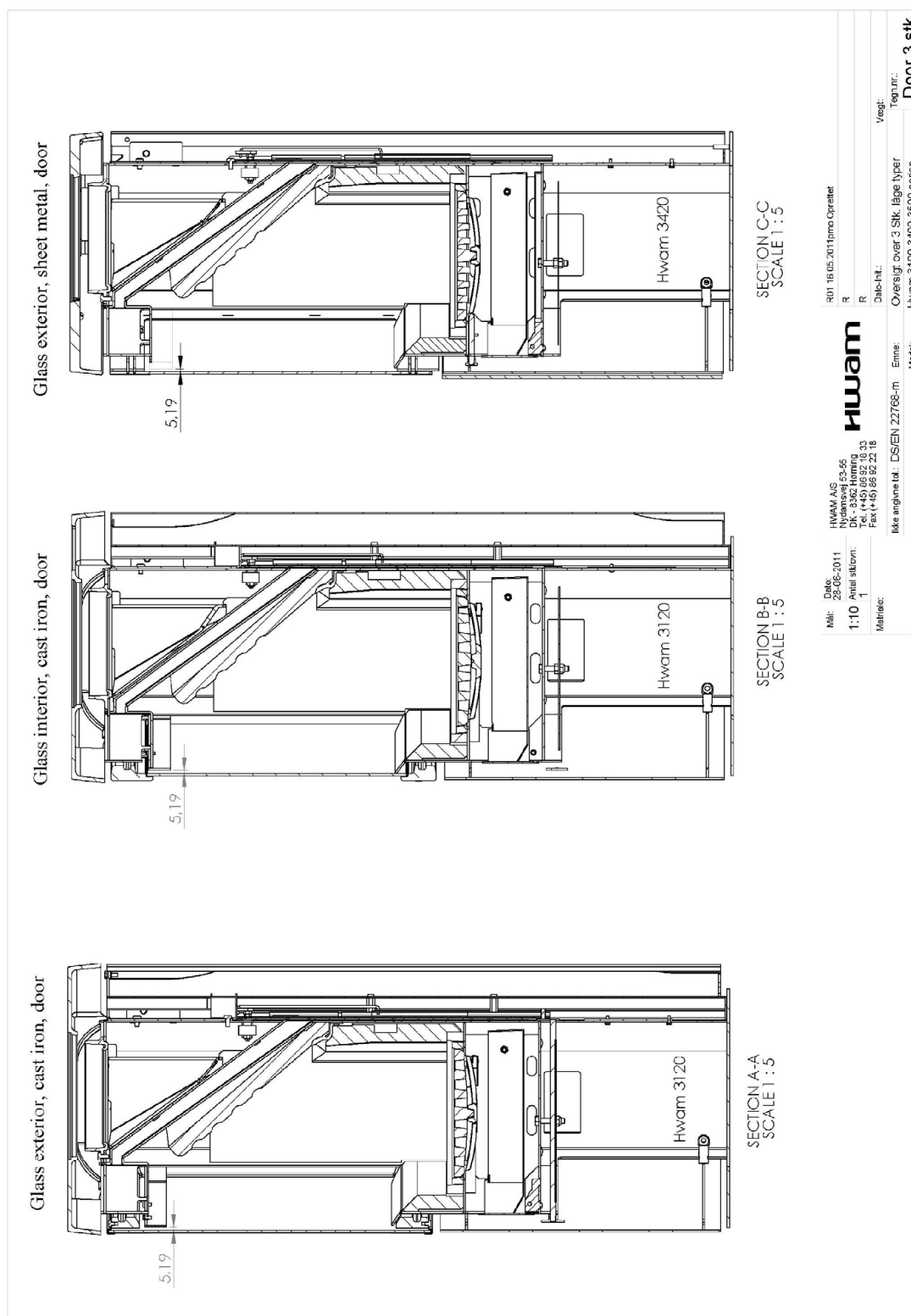
4 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese



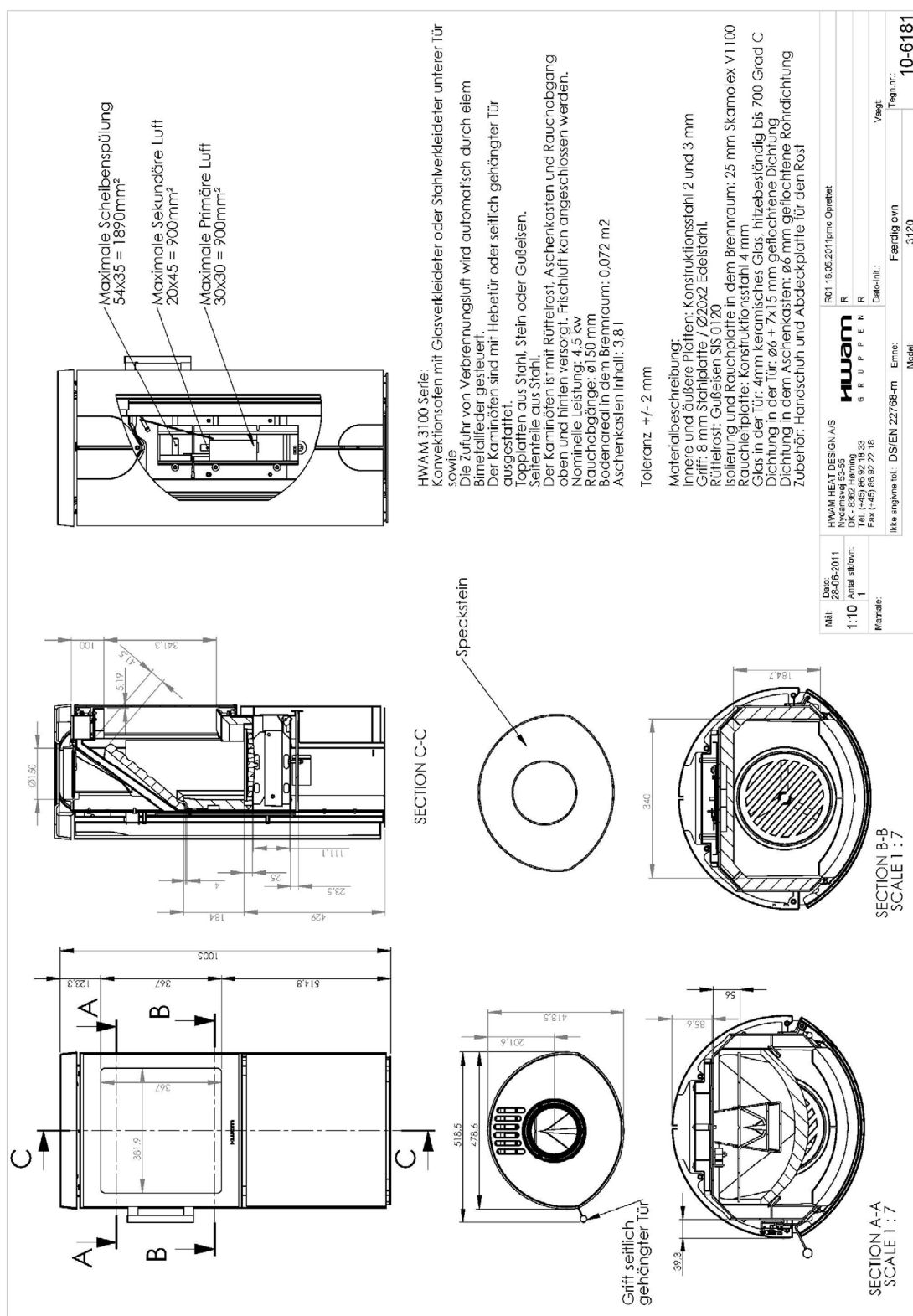
Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Varianten der Feuerstättentüren aus Stahlblech oder Gusseisen

Glasscheibe von Innen an der Feuerraumtür

Modellbezeichnung "c"
Modellbezeichnung "m"

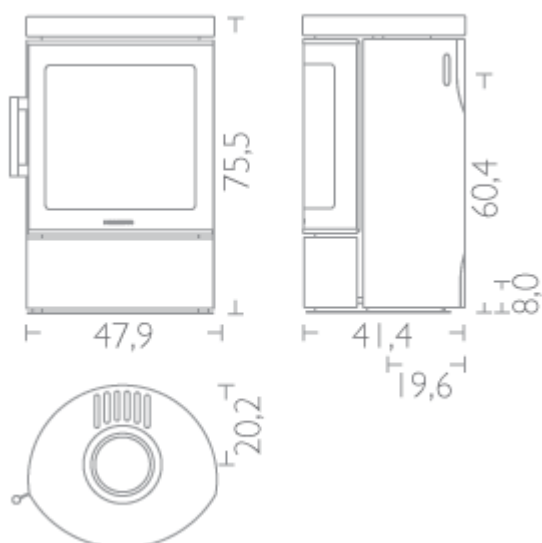
Anlage 1



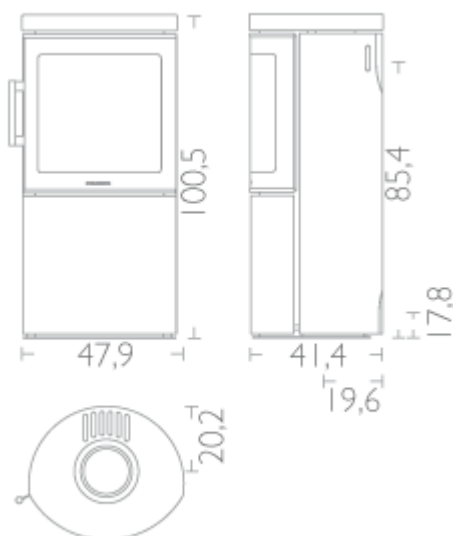
Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Beschreibung der HWAM 3100 Serie

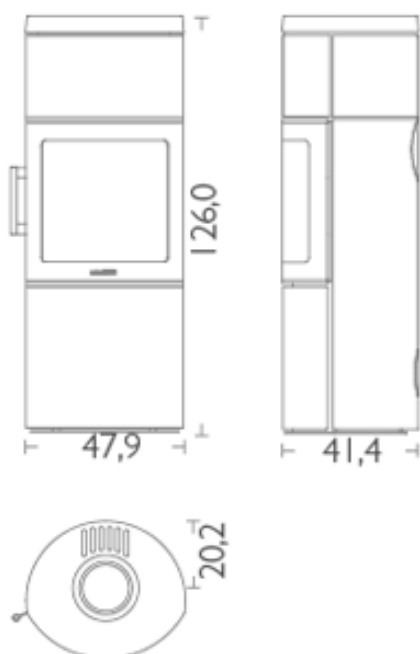
Anlage 2



Model HAWAM 3110



Model HAWAM 3120



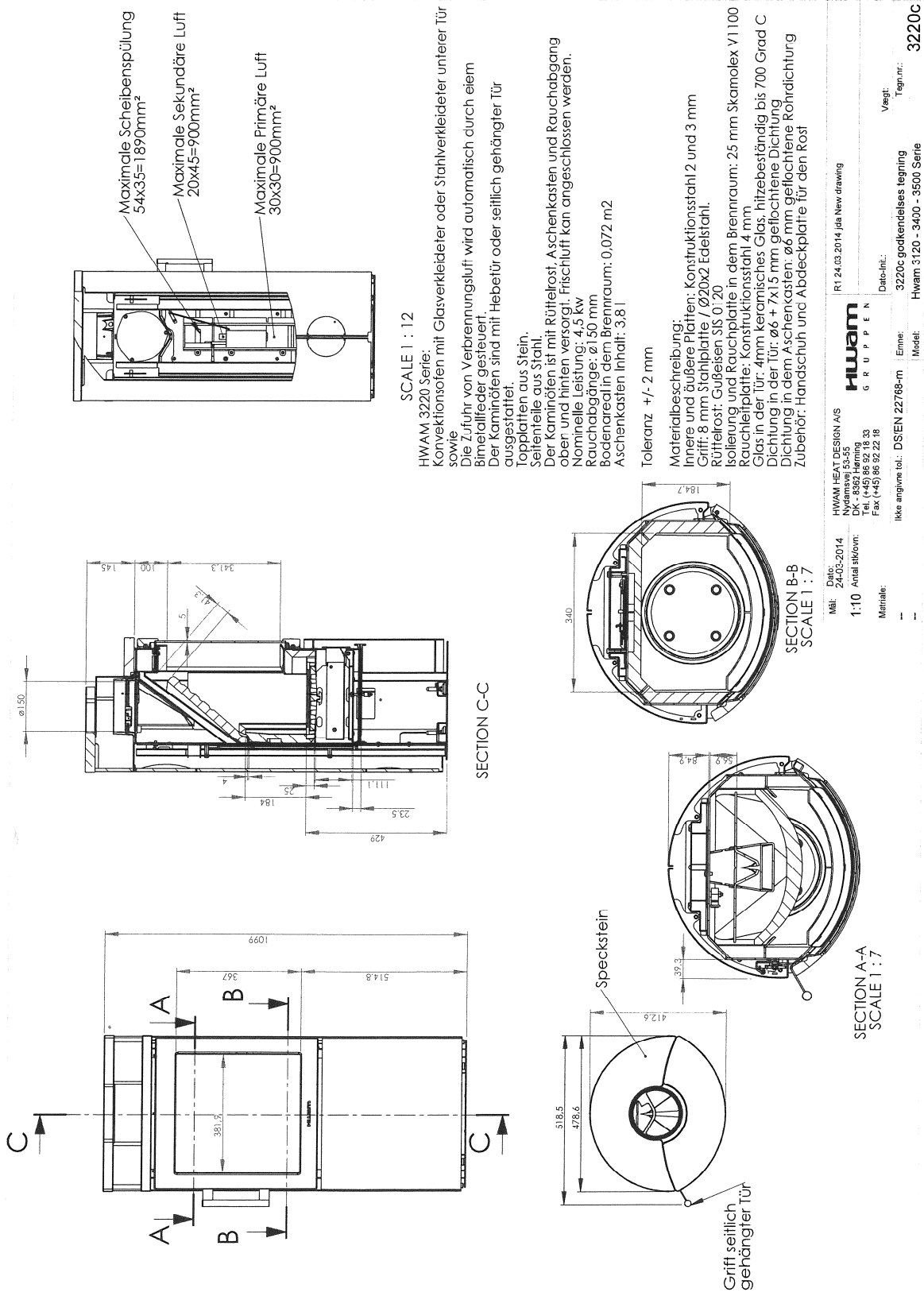
Model HAWAM 3130



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Beschreibung der HWAM 3110, HWAM 3120 und HAWAM 3130
Abmessungen

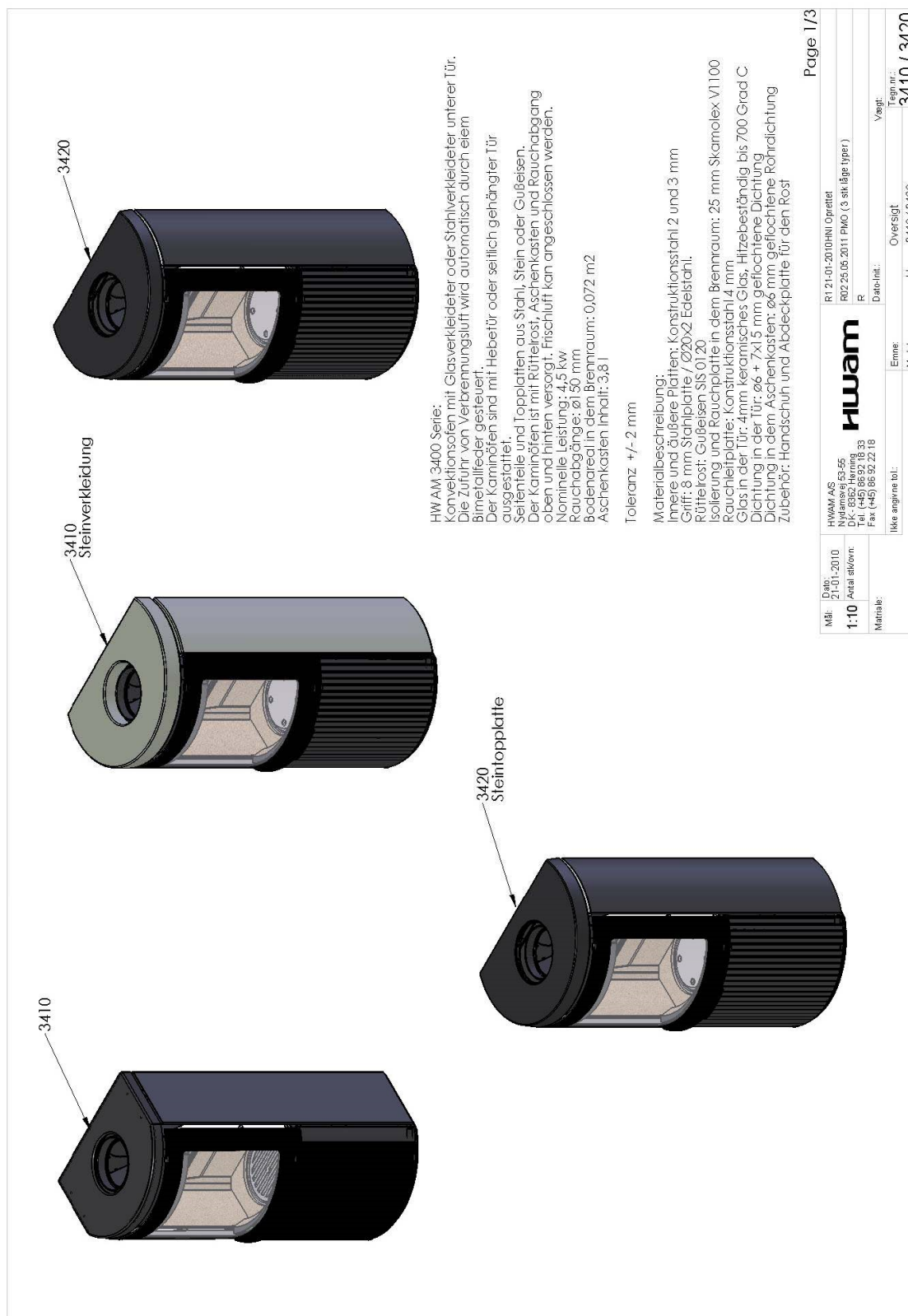
Anlage 3



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..",
"HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Beschreibung der Serie HWAM 3220 Abmessungen

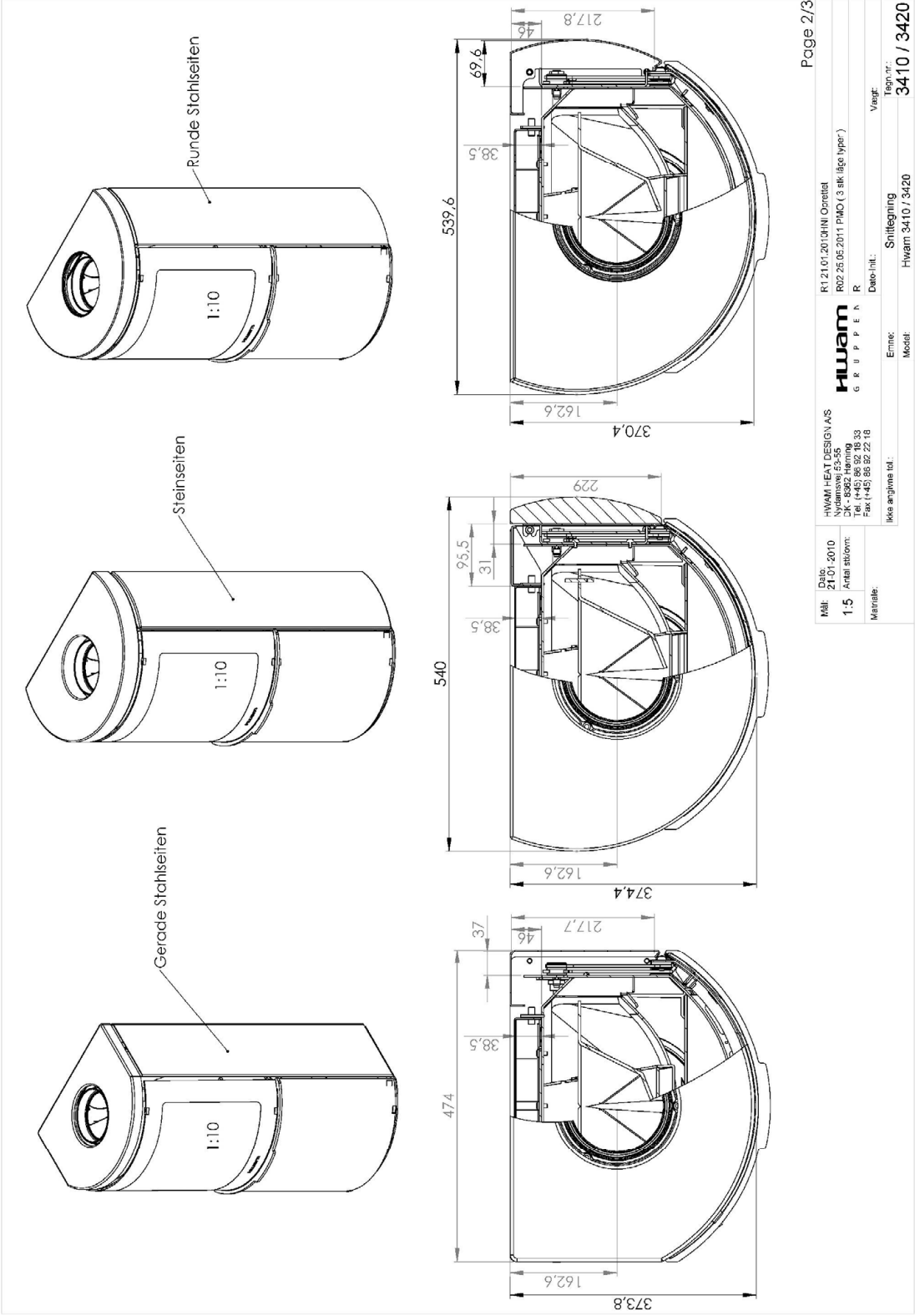
Anlage 4



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Übersicht HWAM 3400 Serie

Anlage 5



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..",
"HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie
Abmessungen HWAM 3400 Serie

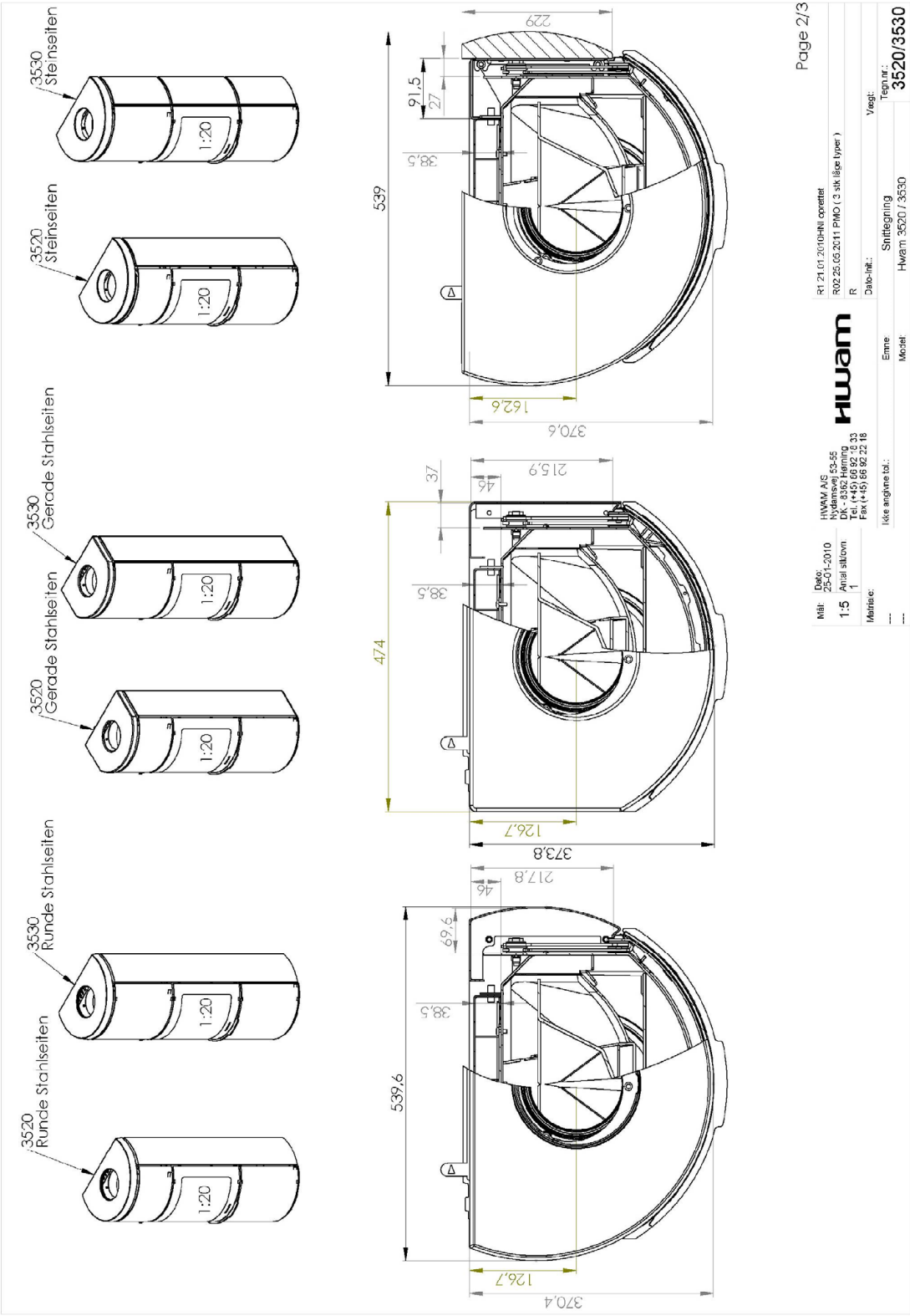
Anlage 6



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..", "HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Beschreibung HWAM 3500 Serie

Anlage 7



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "HWAM 31..", "HWAM 32..",
"HWAM 34.." und "HWAM 35.." mit jeweils einer Nennwärmeleistung von 4,5 W sowie

Abmessungen HWAM 3500 Serie

Anlage 8